

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 16 ff. der Verordnung vom 12. Juni 2020¹ über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

SR 641.316

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

Die Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds (Fachkommission) wurde am 28. Mai 1998 vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingesetzt, erhielt am 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung⁴.

2. Notwendigkeit

Der Tabakpräventionsfonds wurde 2003 eingerichtet, um Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die effizient und nachhaltig zur Reduktion des Tabakkonsums in der Schweiz beitragen. Der Fonds wird seit 2004 von einer Geschäftsstelle des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwaltet; diese entscheidet über die Finanzierungsgesuche an den Tabakpräventionsfonds. Die Fachkommission stellt die notwendige breite fachliche und wissenschaftliche Abstützung der Entscheide der Geschäftsstelle sicher. Sie umfasst Fachwissen aus den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Forschung.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Fachkommission sind in Artikel 18 TPFV geregelt: Sie begutachtet die Gesuche um finanzielle Leistungen an Projekte der Tabakprävention und gibt Empfehlungen zuhanden der Geschäftsstelle ab. Sie bezieht die Stellungnahmen der Geschäftsstelle, des Bundesamtes für Sport und der Sachverständigen in ihre Begutachtung ein.

4. Mitgliederzahl

Die Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Fachpersonen aus dem Präventions- und Gesundheitsförderungsbereich zusammen (Art. 17 Abs. 2 TPFV).

5. Organisation

Die Fachkommission bestimmt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Geschäftsreglement (Art. 17 Abs. 3 TPFV). Sie ist dem EDI zugeteilt. Das Sekretariat der Fachkommission wird durch die Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds im BAG wahrgenommen.

Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dezember 2018.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Berichterstattung erfolgt über die Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. c TPFV). Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds nach vorgängiger Information des BAG.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Fachkommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Fachkommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Entschädigung für die Mitglieder der Fachkommission werden gemäss Artikel 24 TPFV aus den Mitteln des Fonds gedeckt.

9. Entschädigungskategorie

Die Fachkommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Fachkommission gegenüber der Verwaltung

Die Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds stellt der Fachkommission die Unterlagen zur Verfügung, welche die Fachkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler

Walter Thurnherr

SR 311.0